

## Vorlage Stadtparlament

Datum	23. April 2024
Beschluss Nr.	3886
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Nadine Niederhauser, Magdalena Fässler: Weisse Streifen in Tempo 30 Zone – wie sinnvoll sind sie wirklich?; schriftlich**

Nadine Niederhauser und Magdalena Fässler sowie 15 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 27. Februar 2024 die beiliegende Interpellation «Weisse Streifen in Tempo 30 Zone – wie sinnvoll sind sie wirklich?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt St.Georgen-Strasse, Abschnitt Wiesenstrasse bis Bubenbergweg (Neugestaltung Mühlegg), hat der Stadtrat St.Gallen am 3. Juli 2018 (publiziert am 13. August 2018 durch die Stadtpolizei im St.Galler Tagblatt) verschiedene Verkehrsanordnungen (Überholverbot, Aufhebung Parkfelder und Fussgängerstreifen) beschlossen. Gegen diese Verkehrsanordnungen haben mehrere Personen beim Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 22. März 2021 hat das SJD sämtliche Rekurse abgewiesen.

Das SJD hat in seinem Entscheid festgehalten, dass die Entfernung des Fussgängerstreifens für die Zufussgehenden zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit führe. Der Strassenquerung komme zufolge der leicht angehobenen Fläche eine verkehrsberuhigende Wirkung zu und sie sei aufgrund der veränderten Struktur und farblichen Gestaltung sowohl für die Zufussgehenden als auch für die Fahrzeuglenkenden deutlicher wahrnehmbar. Im Rahmen des Gesamtkonzepts des Strassenprojekts mit den Verkehrsanordnungen erweise sich die Entfernung des Fussgängerstreifens als zielführend, ansonsten die Nutzung des Parkplatzes vor der Liegenschaft St.Georgen-Strasse 42 rechtlich nicht mehr möglich wäre.

Ein Fussgängerstreifen regelt zwar den Vortritt zwischen Zufussgehenden und dem Fahrverkehr auf der Fahrbahn. Er sagt aber nicht aus, ob diese Querung auch sicher ist. Damit der Fussgängerstreifen eine sichere Querung gewährleistet, müssen grundlegende Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Der Wegfall des Fussgängerstreifens auf der St.Georgen-Strasse führt nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit, denn vielmehr würde die Beibehaltung des Fussgängerstreifens ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Unter Berücksichtigung, dass auf der St.Georgen-Strasse Tempo 30 gilt und somit eine entsprechende Koexistenz unter den Verkehrsteilnehmenden gegeben sein sollte, wurde mit der Neugestaltung des Mühleggbereichs kein Fussgängerstreifen mehr realisiert. Anstelle des Fussgängerstreifens wurde eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO) mit beidseitigen Schachbrettmustern markiert. Diese besondere Markierung wurde angebracht, um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen. Die St.Georgen-Strasse kann somit flächig, d.h. überall gequert werden. Bei neuen Verkehrssituationen braucht es erfahrungsgemäss Zeit, bis sich alle Verkehrsteilnehmenden daran gewöhnt haben.

## **2 Beantwortung der Fragen**

### *1. Welche Erfahrungen hat die Stadt mit den weissen Streifen gemacht?*

Mit solchen schwarz/weissen Schachbrettmustern hat die Stadt gute Erfahrungen gemacht. Sie erwecken eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, da vor allem die ortsunkundigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker mit einer punktuellen Erhöhung der Fahrbahn rechnen.

### *2. Ist dem Stadtrat bekannt, dass es teilweise zu gefährlichen Situationen gekommen ist?*

Die St.Georgen-Strasse bildet im Bereich des Mühleggweiers sowohl in verkehrlicher Hinsicht als auch mit dem gewerblichen Angebot gewissermassen den Eingangsbereich zum Quartier St.Georgen. Diese Örtlichkeit ist sehr belebt und gut frequentiert, wobei die vielfältigen Nutzungen oftmals auch zu chaotischen Verhältnissen führten. Dies bestätigte auch die Unfallstatistik. Wegen mehrerer polizeilich registrierter Unfälle mit Leichtverletzten wurde der Bereich Mühlegg vor Jahren gar als Unfallochtfrequenzstelle eingestuft. Zur Verbesserung der Verkehrs- und Parkiersituation und zur Aufwertung des Strassenraums im Bereich Mühlegg entwickelte die Stadt St.Gallen unter Einbezug des Quartiervereins, des Vereins «Wohnliches St.Georgen» und der direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ein Strassenprojekt. Mit der Realisierung dieses Projektes sind die Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit und Verkehrsabwicklung entschärft worden. Das Überholverbot wurde Ende Dezember 2023 signalisiert, der weisse Streifen wurde im Februar 2024 markiert. Es ist folglich noch zu früh, um verlässliche Aussagen machen zu können.

Dem Stadtrat ist es bewusst, dass im Bereich Bergstation Mühlegg-Bahn / Mühleggweier wegen der Konstellation mit vielseitiger Nutzung auch mit der neuen Strassenraumgestaltung gefährliche Situationen entstehen können. Die Teilnahme am Strassenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Nur mit Rücksicht – auf sich und andere – können Risiken und gefährliche Situationen im Strassenverkehr verringert werden.

### *3. Wie wurde die Bevölkerung über die weissen Streifen informiert?*

Gemäss Signalisationsverordnung (SR 741.21) muss die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern, weder verfügt noch veröffentlicht werden. Die Markierung «Schachbrettmuster» wird in der Stadt St.Gallen in der Regel auch bei den Zonenübergängen zu Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen angewendet. Somit sollte diese Markierung, welche seit rund 20 Jahren angewendet wird, nicht neu sein. Zudem wurden auch der Quartierverein St.Georgen sowie der Verein «Wohnliches St.Georgen» über die farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche

informiert. Auch vom zuständigen Quartierpolizisten wird bezüglich der geänderten Verkehrsverhältnisse in St.Georgen viel Kommunikationsarbeit betrieben.

*4. Welche Voraussetzungen (rechtliche, örtliche, verkehrstechnische) müssen für diese weissen Streifen bestehen?*

Gemäss den Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der VSS-Norm 40 851 «Besondere Markierungen, Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen» können für die Markierung «Vertikalversatz» aufrechtstehende weisse Dreiecke (im Maximum drei) oder eine Schachbrettmusterung (zwei bis drei Reihen von weissen Quadraten) angeordnet werden. Da die VSS-Norm keine Rechtsverbindlichkeit hat, wird sie auch schweizweit unterschiedlich angewendet. Deshalb wird die Markierung «Vertikalversatz» häufig auch als Aufmerksamkeitsfeld bei Flächen und Tieftempezonen-übergängen angewendet, wo es keine punktuelle Erhöhung hat.

*5. Welche Regeln gelten auf den weissen Streifen?*

Die Schachbrettmuster-Markierung ist keine Markierung nach eidgenössischem Strassenrecht. Sie dient der Erkennbarkeit von Vertikalversätzen oder ausschliesslich der optischen Gestaltung des Strassenraums oder dem Anpassen des Erscheinungsbildes des Strassenraums an die Nutzungsansprüche. Die Markierung hat somit keine strassenrechtliche Bedeutung und es gelten somit auch keine Regeln.

Eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO) verlangt von den Verkehrsteilnehmenden keinerlei Verhaltensanpassung. Jedoch wird durch die Gestaltung eine erhöhte Aufmerksamkeit erzielt.

*6. Gemäss Bund können auch Ausnahmen für Fussgängerstreifen in Tempo 30 Zonen gemacht werden. Wäre es nicht sinnvoll statt weissen Streifen teilweise Fussgängerstreifen zu belassen im Rahmen einer Ausnahmegewilligung?*

Die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist gemäss Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahme dürfen in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

In der VSS-Norm 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr», welche seit dem 31. März 2019 in Rechtskraft ist, sind die Anforderungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit ein Fussgängerstreifen angeordnet werden kann. Bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen ist gemäss der VSS-Norm und der Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU von den nachfolgenden «Big Five» der Anordnungsvoraussetzungen auszugehen:

1. Einhaltung der notwendigen Sichtweiten in Abhängigkeit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit und  $V_{85}$  (Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird);
2. Fussgängerschutzinsel auf verkehrsorientierten Strassen;
3. Keine Fussgängerstreifen über zwei Fahrstreifen in gleiche Richtung;

4. Beleuchtung;
5. Fussgängermenge: In den fünf meistbegangenen Stunden des Tages soll der Fussgängerstreifen von insgesamt mindestens 100 Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt werden. Auf dem Schulwegnetz reichen bereits 75 Fussgängerinnen und Fussgänger in den fünf meistbegangenen Stunden.

Neben den «Big Five» sind die Berücksichtigung der entsprechenden Fahrzeugmenge und das Absichern des Annäherungsbereichs weitere wichtige Kriterien. Zudem soll bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von unter 3'000 Fahrzeugen auf das Markieren eines Fussgängerstreifens verzichtet werden.

Auf der verkehrorientierten St. Georgen-Strasse wurden vor der Aufhebung des Fussgängerstreifens die Fussgängerquerungen erhoben. Dabei ist speziell zu erwähnen, dass durchschnittlich jede 7. Person die Strasse neben dem Fussgängerstreifen überquert hat. Die Fussgängermenge bei der Querungsstelle St. Georgen-Strasse / Müleggweier wäre für die Anordnung eines Fussgängerstreifens ausreichend. Jedoch bestehen für die Anordnung eines Fussgängerstreifens Sicherheitsdefizite (überfahrbarer Wartebereich, Rückwärtsmanöver auf Fussgängerstreifen, fehlende Sichtweiten bei Haltestellen, nicht realisierbare Fussgängerschutzinsel DTV >3'000 Fahrzeuge). Dies hat auch das SJD bei seiner Entscheidung vom 22. März 2021 festgestellt. Daher ist ein Fussgängerstreifen an diesem Standort aus fachlicher Sicht nicht vertretbar.

Der Stadtrat kann sich vorstellen, im Rahmen einer Ausnahmegewilligung in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen zu belassen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben und die Sicherheit gewährleistet ist.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:  
▪ Interpellation vom 27. Februar 2024